

Der städtische Arbeitsnachweis.

Von

Magistratsrat Wöbbling, Berlin.

Die Berliner Stadiverordneten-Versammlung wird sich in ihrer heutigen Sitzung mit der Magistratsvorlage über die Verstädtlichung des Arbeitsnachweises beschäftigen. Von berufener Seite gehen uns aus diesem Anlaß die folgenden Ausführungen zu:

Etwa ein Vierteljahrhundert lang hat der von dem Landesrat Dr. Freund begründete Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin die Stelle eines allgemeinen Arbeitsnachweises ausgefüllt. Von ganz kleinen Anfängen ausgehend, hat er sich zu dem größten überhaupt bestehenden Arbeitsnachweis entwickelt. Gleichwohl umfaßte er bei weitem nicht die ganze Stellenvermittlung Berlins. Große Erwerbszweige, z. B. die Metallindustrie, das Baugewerbe, die Textilindustrie, das Handelsgewerbe u. a., werden von ihm gar nicht oder nur ganz unwesentlich berührt. Er ist auch kein öffentlicher Arbeitsnachweis, denn als öffentliche Arbeitsnachweise können nur Einrichtungen einer öffentlichen Korporation angesehen werden, private Einrichtungen selbst dann nicht, wenn sie von einer öffentlichen Korporation unterstützt werden. Öffentliche Arbeitsnachweise sind aber in wichtigen Beziehungen vor den privaten bevorzugt: zugunsten öffentlicher Arbeitsnachweise kann gewerblichen Stellenvermittlern die Genehmigung zum Gewerbebetrieb verweigert werden; die öffentlichen Arbeitsnachweise sind bei Aufstellung der Gebührentaxe zu hören, sie sind auch von gewissen polizeilichen Ordnungsvorschriften befreit. Ueberhaupt ist man bestrebt, öffentliche Arbeitsnachweise zu bevorzugen, und durch eine Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 ist bestimmt, daß die Gemeinden zur Errichtung oder Unterstützung öffentlicher Arbeitsnachweise angehalten werden können. So könnte es eines Tages geschehen, daß Berlin die Kosten eines nicht von ihm unterhaltenen, z. B. eines von der Provinz Brandenburg eingerichteten Arbeitsnachweises tragen müßte. Dem hat aber die Stadt längst vorgebaut. Sie hat bereits im Jahre 1913 von ihr namhaft unterstützten Zentralverein für Arbeitsnachweis durch geeignete Bestimmungen seiner Satzung rechtlich und tatsächlich ganz in ihre Hand gebracht, so daß es jetzt nur einer Aenderung der Form bedarf, um den Zentralarbeitsnachweis zu einem städtischen und damit zu einem öffentlichen zu machen.

Zu diesem zweiten bedeutsamen Schritt in der Entwicklung der Stellenvermittlung in Berlin hat sich der Magistrat jetzt entschlossen und den Stadiverordneten in einer umfangreichen, die Notwendigkeit seines Vorgehens eingehend begründenden Vorlage vorgeschlagen, die Einrichtungen des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in die städtische Verwaltung zu übernehmen.

Diese Einrichtungen sind den Lesern dieser Zeitung im allgemeinen bekannt. Wir hatten bereits am 18. September 1914 in dieser Zeitung darüber berichtet. Sie bestehen hauptsächlich in dem großen Arbeitsnachweis in der Gormann- und Rüdigerstraße. Für Dienstboten und für das Schneidergewerbe bestehen außerdem Zweigstellen in verschiedenen Gegenden der Stadt. Die Facharbeitsnachweise der einzelnen Gewerbe haben eine selbständige Verwaltung, deren Vorsitzende der Zentralverein aus der Mitte seines Vorstandes stellt; sie berichten auch an den Zentralverein und erhalten von ihm meist namhafte Geldunterstützungen. Einzelne Facharbeitsnachweise werden lediglich von den Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeiter unterhalten und stehen zu dem Zentralverein lediglich in einem Mietverhältnis.

Wichtig ist aber dieser räumliche und personelle Zusammenschluß gleichwohl, denn es wird dadurch der Ueberblick über den Arbeitsnachweis ermöglicht, und die Grundsätze der Vermittlung sind im allgemeinen überall dieselben. (Vergl. auch Nr. 465 der „Vossischen Zeitung“ v. 13. Sept. 1913 und Nr. 91 vom 19. Februar 1914.)

Es ist eine bedeutende Erleichterung für die Beschaffung von Arbeitern und für das Auffuchen einer Stelle, wenn eine große